

„Junges Publizieren“

Seminararbeit von

Catharina Fritsch

Gefälschte Impfausweise und die Änderung der §§ 275, 277-279 StGB

Universität zu Köln

Institut für Straf- und Strafprozessrecht

Prof. Dr. Anja Schiemann

Abgabedatum: 13.10.2022

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	65
II. Gefälschte Impfausweise - Praxisbeispiele	65
III. Die §§ 275 und 277-279 StGB in ihrer alten Fassung	66
1. § 275 StGB a.F. - Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen	66
2. § 277 StGB a.F. - Fälschung von Gesundheitszeugnissen	68
3. § 278 StGB a.F. – Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse	71
4. § 279 StGB a.F. - Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse	73
5. Praxisbetrachtung nach der alten Fassung der §§ 275, 277-279 StGB.....	74
IV. Die §§ 275 und 277-279 StGB in ihrer neuen Fassung	75
1. § 275 StGB n.F. - Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen; Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen	75
a) Die Änderungen des § 275 StGB	75
b) Stellungnahme	76
2. § 277 StGB n.F. - Unbefugtes Ausstellen von Gesundheitszeugnissen	77
a) Die Änderungen des § 277 StGB	77
b) Stellungnahme	78
3. § 278 StGB n.F. - Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse	79
a) Änderungen des § 278 StGB	79
b) Stellungnahme	80
4. § 279 StGB n.F. - Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse	80
a) Änderungen des § 279 StGB	80
b) Stellungnahme	80
5. Praxisbetrachtung nach der neuen Fassung der §§ 275, 277-279 StGB	81
V. Fazit	81

I. Einleitung

Die nunmehr seit über zwei Jahren anhaltende Corona-Pandemie ist wohl an keinem spurlos vorbei gegangen. Lockdowns und Ausgangssperren prägten das alltägliche Leben, Freizeitaktivitäten wurden auf ein Mindestmaß heruntergeschraubt. Mit Erscheinen der Corona-Schutzimpfung kam das Leben für geimpfte Personen aber schrittweise zurück. Seinen Impfausweis stets mitzuführen, was vor zwei Jahren noch unvorstellbar war, ist heute Alltag. Jedoch war oder ist nicht jeder bereit, sich zum Schutz der Bevölkerung einer solchen Impfung zu unterziehen. Daher verwundert es nicht, dass Menschen, die dennoch wieder am gesellschaftlichen Leben teilhaben wollten, schlicht vorgeben, sich einer Impfung unterzogen zu haben. Das Vorbereiten, Ausstellen und Gebrauchen von gefälschten Gesundheitszeugnissen stellen grundsätzlich die §§ 275 und 277-279 StGB a.F. unter Strafe. Je mehr solcher Fälle die Gerichte zu entscheiden hatten, desto schneller wurde deutlich, dass die Anwendung dieser Vorschriften auf Impfpassfälschungen zu unzuträglichen Ergebnissen führte. Aufsehen erregte insbesondere die Entscheidung des *LG Osnabrück*, nach der die Vorlage eines gefälschten Impfausweises straflos blieb.¹ Wie sehr solche Fälle in den letzten zwei Jahren an Brisanz gewonnen haben, lässt sich bereits an Zahlen demonstrieren: Lag der Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse gemäß § 279 StGB im Jahr 2019 mit 70 Fällen noch im zweistelligen Bereich, so stieg die Fallzahl im Jahr 2021 auf 4.541, also fast 65 mal so viel wie zwei Jahre zuvor.² Ähnlich verhält es sich auch mit den restlichen Delikten. Dem Gesetzgeber entging diese Entwicklung nicht, weshalb er im November 2021 das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Gesetze verabschiedete. Was die neue Gesetzeslage bewirkt hat und wie sich die Strafbarkeit rund um gefälschte Impfausweise geändert hat, wird im Folgenden untersucht und diskutiert.

II. Gefälschte Impfausweise - Praxisbeispiele

Spätestens seit geimpften, genesenen oder getesteten Personen das Privileg zu Teil wurde, wieder am öffentlichen Leben teilzuhaben, lies auch die Fälschung von Impfausweisen und der Handel mit solchen nicht lange auf sich warten.³ Die Fallzahlen des Fälschens, Ausstellens und Gebrauchs unechter Impfausweise stieg in den letzten beiden Jahren um ein vielfaches an.⁴ Die Erklärung dafür ist relativ simpel: Kriminalität verändert sich mit den Tatgelegenheiten und den Lebensbedingungen.⁵ Mit der Einführung von Selbstbedienungsläden stieg die Zahl der Ladendiebstähle, mit der Erfindung des Kraftfahrzeugs stiegen auch deren Diebstahl, mit der Erfindung des Internets stiegen die Betrugstaten und mit der erhöhten Bedeutung von Impfausweisen und damit verbundene Privilegien stieg die Zahl rund um die Urkundendelikte.⁶ Im Rahmen des Anti-Corona-Impfkonzepts waren die Menschen darauf angewiesen, einen Impfausweis mit einer durchgeführten Corona-Schutzimpfung vorzuweisen, um Einlass in Restaurants oder Einzelhandelsgeschäfte gewährt zu bekommen. In einigen Berufen wurde die Schutz-

¹ *LG Osnabrück*, BeckRS 2021, 32733 Rn. 1.

² Polizeiliche Kriminalstatistik 2019 und 2021, verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html (zuletzt abgerufen am 1.10.2022).

³ siehe Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

⁴ Die Fälle nach § 277 StGB stiegen von 31 Fällen im Jahr 2019 auf 1.052 Fälle im Jahr 2021, nach § 278 von 85 auf 1.693 Fälle und nach § 279 der höchste Anstieg von 70 auf 4.541 Fällen, Polizeiliche Kriminalstatistik 2019 und 2021, verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html (zuletzt abgerufen am 1.10.2022); siehe auch: <https://www.tagesschau.de/inland/regional/nordrheinwestfalen/grosseinsatz-gefaelschte-impfaesse-101.html> (zuletzt abgerufen am 1.10.2022).

⁵ *Neubacher*, Kriminologie, 4. Aufl. (2020), S. 68.

⁶ Schon *Cohen und Felsen* entwickelten 1979 den „Routine Aktivitäts Ansatz“, demzufolge sozialer Wandel und technischer Fortschritt mitursächlich für Kriminalität sein können, *Cohen/Felson*, *American Sociological Review* 1979, S. 589.

impfung sogar vorgeschrieben.⁷ Grund dafür ist die Annahme, dass geimpfte Personen das Virus weniger stark verbreiten als ungeimpfte Personen.⁸ Jedoch war oder ist nicht jeder bereit, sich zum Schutz der Bevölkerung einer solchen Impfung zu unterziehen. So verwundert es nicht, dass Menschen, die sich der Impfung verweigerten, aber dennoch nicht auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verzichten wollten, den Anreiz hatten, diese Regelung durch unrichtige Impfausweise zu umgehen. Im Oktober 2021 hatte das *LG Osnabrück* darüber zu entscheiden, ob sich derjenige strafbar macht, der in einer Apotheke einen gefälschten Impfausweis mit dem Ziel vorlegt, ein digitales Impfzertifikat zu erhalten.⁹ Das *LG* kam zu dem Ergebnis, dass der Beschuldigte sich aufgrund eklatanter Strafbarkeitslücken weder wegen Urkundenfälschung nach § 267 StGB, noch wegen anderer Urkundendelikte (§§ 277-279 StGB) strafbar machte. Daraufhin kam eine Debatte in Gange, dessen Ergebnis schließlich das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Im Wesentlichen kommen für eventuell strafbares Verhalten im Umgang mit gefälschten Impfausweisen vier relevante Fallkonstellationen, die so auch im heutigen Alltag vorkommen,¹⁰ in Frage:

1. Person (A) erstellt einen noch nicht personalisierten Blankett-Impfausweis und trägt in diesen eine tatsächlich nicht durchgeführte Schutzimpfung ein.
2. Person (B), die nicht Arzt oder approbierte Medizinalperson ist, fertigt in dem Namen eines tatsächlich existierenden Arztes einen Impfausweis an, in dem eine tatsächlich nicht durchgeführte Impfung eingetragen wurde.
3. Arzt (C), der einem Patienten eine Impfung bescheinigt, obwohl ihm bewusst ist, diese Impfung nicht durchgeführt zu haben.
4. Person (D) sucht mit einer Impfbescheinigung nach 3. eine Apotheke auf und bittet im Wissen darum, nicht geimpft zu sein, um die Ausstellung eines digitalen Impfzertifikats.

Die folgende Ausarbeitung behandelt die Änderungen der §§ 275 und 277-279 StGB. Im Rahmen dessen wird die Strafbarkeit im Umgang mit gefälschten Impfausweisen nach den jeweiligen Fallkonstellationen unter der Gesetzeslage vor und nach der Gesetzesänderung betrachtet.

III. Die §§ 275 und 277-279 StGB in ihrer alten Fassung

1. § 275 StGB a.F. - Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen

§ 275 der bis zum 23.11.2021 geltenden Fassung des Strafgesetzbuches stellte die Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen unter Strafe. War die praktische Bedeutung dieses Delikts mit 17 Fällen im Jahr 2020 noch sehr gering, so stieg die Fallzahl in 2021 mit 302 Fällen deutlich an, was nicht zuletzt auch in der Fälschung von Impfausweisen begründet ist.¹¹ Im ersten Absatz umschreibt er verschiedene Vorbereitungshandlungen für das Herstellen, Verschaffen, Feilhalten, Verwahren, einem anderen Überlassen oder Einführen oder Ausführen

⁷ Sogar für das Fußballtraining, hier erregte insb. der Profifußballtrainer *Markus Anfang* Aufsehen, der ein gefälschtes Covid-19-Impfzertifikat nutzte, *Fischinger/Kubicel/Orth*, SpuRt 2022, 70.

⁸ Siehe <https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html?nn=2386228> (zuletzt abgerufen am 5.10.2022).

⁹ *LG Osnabrück*, BeckRS 2021, 32733 Rn. 1.

¹⁰ Siehe zur Fallkonstellation 1: *OLG Bamberg*, NJW 2022, 556; zu Fallkonstellation 2: *OLG Schleswig*, BeckRS 2022, 8590; zu Fallkonstellation 3: *LG Nürnberg-Fürth*, BeckRS 2022, 18720; zu Fallkonstellation 4: *LG Osnabrück*, BeckRS 2021, 32733.

¹¹ Polizeiliche Kriminalstatistik 2021, verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html (zuletzt abgerufen am 1.10.2022).

von amtlichen Ausweisen. Die Vorbereitungshandlung als Grundtatbestand wurde nach Absatz 1 mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.¹² Absatz 2 stellt eine Qualifikation dar und widmet sich der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung und erhöht das Strafmaß auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.¹³ Absatz 3 verweist auf § 149 Abs. 2 und 3 StGB, der bei Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen die Fälle erfasst, nach denen von einer Strafe abgesehen wird.

Schutzgut des § 275 StGB a.F. ist die Sicherheit im Rechtsverkehr, soweit sie durch die Fälschung von Ausweisen tangiert ist.¹⁴ Damit wird die Strafbarkeit gegenüber der sonstigen Urkundendelikte teilweise vorverlagert.¹⁵ Zum einen weil schon die Vorbereitung und nicht erst die Fälschung als solche geahndet wird. Dies erscheint sinnvoll, da es im Nachhinein schwierig festzustellen sein wird, dass in einer Fälscherwerkstatt Ausweise tatsächlich auch gefälscht wurden.¹⁶ Zum anderen und insbesondere weisen Ausweisfälschungen innerhalb der Urkundendelikte eine besondere Gefährlichkeit auf.¹⁷ Im Gegensatz zu sonstigen Urkundenfälschungen kann mit gefälschten Ausweisen nicht nur über verschiedene Merkmale einer Person, sondern gerade über die gesamte Identität getäuscht werden.¹⁸ Der Gesetzgeber hat bereits zu Zeiten der ersten Reformierung des § 275 StGB a.F. 1973 dessen Gefährdungspotential darin gesehen, dass Ausweise häufig in großem Umfang hergestellt werden, um so z.B. Agenten oder Ausländern die Einreise zu ermöglichen.¹⁹ Heute sind es zwar weniger aufregende, aber dennoch ebenso gefährliche Impfausweisfälscher, deren Ziel nicht die heimliche Einreise in andere Länder, sondern der banale Einlass in ein Restaurant sein kann. § 275 StGB a.F. gilt somit als abstraktes Gefährdungsdelikt.²⁰

Amtliche Ausweise im Sinne des § 275 StGB a.F. sind zur Ermöglichung des Identitätsnachweises ausgestellte amtliche Urkunden, wie beispielsweise Pässe, Personal-, Dienst-, und Studentenausweise oder Führerscheine.²¹ Impfausweise sind jedoch gerade keine amtlichen Ausweise, da sie regelmäßig nicht von Behörden ausgegeben werden.²² Das Ausstellen und Aushändigen von Impfausweisen ist vielmehr Ärztinnen und Ärzten in Arztpraxen vorbehalten.²³ Identitätsnachweis meint die Beurkundung, dass verschiedene Angaben, wie z.B. Name, Geburtsdatum, Erscheinungsbild nach dem Lichtbild auf ein und dieselbe Person zutreffen.²⁴ Tatobjekt des Tatbestands von § 275 StGB a.F. sind die in Abs. 1 in Nr. 1 bis 3 genannten Fälschungsmittel mit dem Unterschied, dass die in Nr. 2 genannten zur Herstellung von amtlichen Ausweisen bestimmt sein müssen.²⁵ § 275 Nr. 3 StGB a.F. wurde erst durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 in den Katalog des § 275 Abs. 1 StGB a.F. aufgenommen und nennt als Tatobjekt Formulare, die zur Vervollständigung durch Einzelangaben bestimmt sind.²⁶

¹² Koch, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, Gesamtes Strafrecht, 5. Aufl. (2022), § 275 Rn. 1.

¹³ Koch, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, § 275 Rn. 1; Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. (2019), § 275 Rn. 8.

¹⁴ Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, § 275 Rn. 2; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht BT I, 44. Aufl. (2020), § 18 Rn. 775; Zieschang, in: LK-StGB, Band 9, 12. Aufl. (2009), § 275 Rn. 1.

¹⁵ Koch, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, § 275 Rn. 1; Erb, in: MüKo-StGB, Band 5, 4. Aufl. (2020), § 275 Rn. 1; Puppe/Schumann, in: NK-StGB, 5. Aufl. (2017), § 275 Rn. 3.

¹⁶ Koch, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, § 275 Rn. 1.

¹⁷ Maier, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. (2020), § 275 Rn. 1.

¹⁸ Erb, in: MüKo-StGB, § 275 Rn. 1.

¹⁹ BT-Drs. 7/550, S. 254.

²⁰ Maier, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 275 Rn. 1; Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, § 275 Rn. 2; Puppe/Schumann, in: NK-StGB, § 275 Rn. 3; Zieschang, in: LK-StGB § 275 Rn. 1.

²¹ Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. (2018), § 275 Rn. 1; Maier, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 275 Rn. 3; Erb, in: MüKo-StGB, § 275 Rn. 3; Hecker, JuS 2014, 277 (278); Puppe/Schumann, in: NK-StGB, § 275 Rn. 4; BGH, NJW 1987, 2243 (2243).

²² Weidemann, in: BeckOK-StGB, 54. Edition (1.8.2022), § 275 Rn. 7; BT-Drs. 20/15, S. 33, so entschied auch das LG Kaiserslautern, BeckRS 2021, 41301 Rn. 7.

²³ BT-Drs. 20/15, S. 33; LG Kaiserslautern, BeckRS 2021, 41301 Rn. 7.

²⁴ Puppe/Schumann, in: NK-StGB, § 275 Rn. 4.

²⁵ Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, § 275 Rn. 3; Koch, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, § 275 Rn. 2.

²⁶ BT-Drs. 12/6853, S. 29; Maier, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 275 Rn. 5; Puppe/Schumann, in: NK-StGB, § 275 Rn. 7.

Vollständig ausgefüllte Formulare dagegen fallen unter § 267 StGB.²⁷ Tathandlung ist die Vorbereitung der Fälschung der oben genannten Ausweise, namentlich das Herstellen, Verschaffen, Feilhalten, Verwahren und Überlassen.

Auf Ebene des subjektiven Tatbestands des § 275 StGB a.F. genügt *dolus eventualis*^{28,29}. Es reicht also aus, dass der Täter wusste oder damit rechnen durfte, dass die Fälschungsmittel irgendwann zur Fälschung gebraucht werden.³⁰ Einer ganz bestimmten Absicht bedarf es hier nicht. Die Vorbereitung darf sich aber dennoch nicht nur auf eine Teilfälschung beziehen.³¹ Nach der herrschenden Meinung tritt § 275 StGB a.F. wegen Subsidiarität als Vorbereitungshandlung hinter der Urkundenfälschung nach § 267 StGB zurück, sobald das vorbereitete Fälschungsdelikt versucht wird.³² Wenn jedoch die Qualifikation des Abs. 2 verwirklicht ist dürfte jedoch von Tateinheit auszugehen sein, weil ansonsten das „Unrecht des banden- oder gewerbsmäßigen Handelns nicht zum Ausdruck gebracht würde“³³.

2. § 277 StGB a.F. - Fälschung von Gesundheitszeugnissen

§ 277 StGB a.F. stellt die Fälschung von Gesundheitszeugnissen unter Strafe und schützt die Entscheidungsträger im Umgang mit Medizinalbescheinigungen.³⁴ Er enthält drei Tatvarianten, die allesamt zweiaktig ausgestaltet sind und neben der Fälschung ein Gebrauchmachen verlangen.³⁵

Gesundheitszeugnisse im Sinne der §§ 277 ff. StGB sind Bescheinigungen, „wenn sie Aussagen über den gegenwärtigen Gesundheitszustand eines Menschen, über frühere Krankheiten sowie ihre Spuren und Folgen oder über Gesundheitsaussichten trifft, wobei auch Angaben tatsächlicher Natur, so etwa über erfolgte Behandlungen bzw. deren Ergebnis, erfasst sind.“³⁶ Es muss weiterhin im Rechtsverkehr zum Beweis geeignet und bestimmt sein und einen Arzt oder eine andere approbierte Medizinalperson als Aussteller erkennen lassen.³⁷ Das können beispielsweise Krankenscheine³⁸, Berichte über Blutalkoholuntersuchungen³⁹ oder Gesundheitsgutachten⁴⁰ sein. Ob auch Impfausweise zu Gesundheitszeugnissen gezählt werden, ist umstritten. Legt man die Definition des Gesundheitszeugnisses eng aus, so wird durch die Information über die Impfung kein Gesundheitszustand eines Menschen *beschrieben*, sondern eine gesundheitsrelevante Tatsache bloß *festgestellt*.⁴¹ Demnach unterfielen Impfausweise nicht dem § 277 StGB a.F. Eine weite Auslegung lässt jedoch auch Prognosen über zukünftige Gesundheitsaus-

²⁷ OLG Köln, NStZ 1994, 289.

²⁸ Rengier, Strafrecht AT, 13. Aufl. (2021), § 14 Rn. 6.

²⁹ Erb, in: MüKo-StGB, § 275 Rn. 6; Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, § 275 Rn. 6; Maier, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 275 Rn. 7; OLG München, NStZ-RR 2008, 280.

³⁰ Puppe/Schumann, in: NK-StGB, § 275 Rn. 6; Maier, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 275 Rn. 7; Erb, in: MüKo-StGB, § 275 Rn. 6.

³¹ OLG München, NStZ-RR 2008, 280 (280); Puppe/Schumann, in: NK-StGB, § 275 Rn. 11.

³² Fischer, StGB, 68. Aufl. (2021), § 275 Rn. 5; Koch, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, § 275 Rn. 5; Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, § 275 Rn. 4; Erb, in: MüKo-StGB, § 275 Rn. 7; OLG Köln, NStZ 1994, 289; Maier, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 275 Rn. 9; anderer Ansicht sind Puppe/Schumann, in: NK-StGB, § 275 Rn. 13 und Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, § 275 Rn. 7, nach denen „Idealkonkurrenz kraft Erfolgseinheit“ nur für Fälle gilt, in denen die Urkundenfälschung die dafür notwendigen Fälschungsmittel und -materialien nicht gänzlich verbraucht.

³³ Lichtenthäler, NStZ 2022, 138 (139); Erb, in: MüKo-StGB, § 275 Rn. 7.

³⁴ Puppe/Schumann, in: NK-StGB, § 277 Rn. 6; Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, § 277 Rn. 3; Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, § 277 Rn. 2; Koch, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, § 277 Rn. 1.

³⁵ Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, § 277 Rn. 4; Erb, in: MüKo-StGB, § 277 Rn. 4; Maier, in: Matt/Renzikowski, § 277 Rn. 1; Rengier, Strafrecht BT II, 21. Aufl. (2020), § 38 Rn. 2.

³⁶ OLG Stuttgart, NJW 2014, 482 (483); Erb, in: MüKo-StGB, § 277 Rn. 2; Puppe/Schumann, in: NK-StGB, § 277 Rn. 3.

³⁷ Zieschang, medstra 2020, 202 (202).

³⁸ BGH, NJW 1954, 1334 (1335).

³⁹ BGH, NJW 1954, 281.

⁴⁰ Koch, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, § 277 Rn. 3.

⁴¹ Jahn, JuS 2022, 178 (179); so auch Hoven/Weigend, KriPoZ 2021, 343 (344); eine ähnliche Meinung vertrat auch das AG Kempten zu einem Attest zur Befreiung vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes: AG Kempten, COVuR 2021, 249; dazu auch Kraatz, NStZ-RR 2022, 33 (36).

sichten zu, also auch eine voraussichtlich durch die Impfung gesteigerte Immunabwehr.⁴² Von dieser Auslegung geht auch die herrschende Meinung aus.⁴³ Auch das *OLG Bamberg* beschäftigte sich Anfang diesen Jahres mit dieser Problematik und stellte klar, dass Impfausweise grundsätzlich Gesundheitszeugnisse im Sinne des § 277 StGB a.F. darstellen.⁴⁴ Dies gilt allerdings nur für Ausweise, die einen konkret individualisierbaren Menschen erkennen lassen.⁴⁵ Ein Blankett-Impfausweis der noch nicht personalisiert ist, fällt somit nicht unter den Tatbestand des § 277 StGB a.F.⁴⁶ Dieser Meinung ist zu folgen. Bereits das *RG* nahm 1893 an, dass es sich bei einer Impfbescheinigung um ein Gesundheitszeugnis handle.⁴⁷

§ 277 StGB a.F. sieht drei Tatmodalitäten vor und unterscheidet dabei zwischen dem Ausstellen und dem Verfälschen.⁴⁸ Die ersten beiden Varianten sehen das Ausstellen der Gesundheitszeugnisse vor, entweder unter richtigem Namen, aber falscher Berufsbezeichnung oder unter dem Namen eines Arztes bzw. der oben genannten Medizinalpersonen.⁴⁹ Die erste Alternative sieht eine Handlung im eigenen Namen vor, bei dem der Täter aber über seine Qualifikation täuscht.⁵⁰ Er gibt also beispielsweise an, über eine Approbation zu verfügen, über die er in Wahrheit nicht verfügt.⁵¹ Das Gesundheitszeugnis muss hier scheinbar von einem Arzt oder einer anderen approbierten Medizinalperson ausgestellt worden sein. Der Titel „Arzt“ entspricht derer nach dem § 2a der Bundesärzterordnung.⁵² Andere approbierte Medizinalpersonen sind die Angehörigen sonstiger Heilberufe, deren Ausbildung staatlich geregelt ist und mit einer Staatsprüfung abgeschlossen wird.⁵³ Das sind zum Beispiel Hebammen⁵⁴, Psychotherapeuten⁵⁵, Pflegefachkräfte⁵⁶, medizinisch-technische Assistenten⁵⁷ aber auch Masseure und Physiotherapeuten⁵⁸. Selten erwähnt, aber dennoch und aufgrund aktueller Brisanz vor allem auch zu den approbierten Medizinalpersonen gezählt werden Apotheker.⁵⁹ Schnell erkennt man, dass der Kreis der möglichen Aussteller von Gesundheitszeugnissen enorm weit gefasst ist. Schon *Puppe und Schumann* plädierten 2017 für eine Eingrenzung auf Ärzte und Leiter medizinischer Untersuchungsanstalten.⁶⁰ Ob der Inhalt des Attests falsch ist, ist unerheblich. Die erste Alternative des § 277 StGB a.F. beschreibt somit eine schriftliche Lüge.⁶¹ Die zweite Variante „unter dem Namen eines Arztes“ behandelt die Identitätstäuschung und ist ein Spezialfall der Herstellung einer unechten Ur-

⁴² *LG Osnabrück*, BeckRS 2021, 32733 Rn. 8; so auch *Fischer*, StGB, § 277 Rn. 3; *Erb*, in: MüKo-StGB, § 277 Rn. 2; *Weidemann*, in: BeckOK-StGB, § 277 Rn. 4.

⁴³ *Erb*, in: MüKo-StGB, § 277 Rn. 2; *Koch*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, § 277 Rn. 3; *Zieschang*, ZIS 2021, 481 (482); ausführlich: *Ulsenheimer/Gaede*, in: Ulsenheimer/Gaede, Arztstrafrecht in der Praxis, 6. Aufl. (2021), Rn. 1135; *Lorenz*, medstra 2021, 210 (212); *Rau*, in: COVID-19, 3. Aufl. (2021), § 23 Rn. 62a; *Wittig*, in: SSW-StGB, 3. Aufl. (2016), § 277 Rn. 2; *Pschorr*, StraFo 2022, 135 (137); *Dastis*, HRRS 2021, 456 (457); anderer Ansicht allerdings *Jahn*, JuS 2022, 178 (179); *Hoven/Weigend*, KriPoZ 2021, 343 (344).

⁴⁴ *OLG Bamberg*, NJW 2022, 556, Rn. 8.

⁴⁵ *OLG Bamberg*, NJW 2022, 556, Rn. 9.

⁴⁶ Blankett-Impfausweise werden jedoch seit der Neuregelung durch § 275 Abs. 1a StGB erfasst, siehe unter D. I.

⁴⁷ RGSt, Urt. v. 21.9.1893 – Rep. 2404/93, verfügbar unter: <https://rgst.staatsbibliothek-berlin.de/judgments/24%2Frgre924101284> (zuletzt abgerufen am 28.9.2022).

⁴⁸ *Erb*, in: MüKo-StGB, § 277 Rn. 5.

⁴⁹ *Heger*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 277 Rn. 3; *Maier*, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 277 Rn. 6; *Puppe/Schumann*, in: NK-StGB, § 277 Rn. 6.

⁵⁰ *Maier*, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 277 Rn. 6.

⁵¹ Wenn der Täter bspw. seinem Namen einen Dokortitel hinzufügt („Dr. med“) oder seinen Namen mit Briefkopf oder Stempel versieht, wodurch der Eindruck erweckt wird, er sei Arzt; *Zieschang*, ZIS 2021, 481 (484).

⁵² *Schreiner*, in: COVID-19, § 27 Rn. 21.

⁵³ *Puppe/Schumann*, in: NK-StGB, § 277 Rn. 5.

⁵⁴ Hebammengesetz vom 22.11.2019.

⁵⁵ Psychotherapeutengesetz vom 15.11.2019.

⁵⁶ Pflegeberufgesetz vom 17.7.2017.

⁵⁷ Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 2.8.1993.

⁵⁸ Gesetz vom 26.5.1994.

⁵⁹ *Gaede/Krüger*, medstra 2022, 13 (14); so bereits *Fischer*, StGB, § 277 Rn. 6; *Schreiner*, in: COVID-19, § 27 Rn. 21.

⁶⁰ *Puppe/Schumann*, in: NK-StGB, § 277 Rn. 5.

⁶¹ *Koch*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, § 277 Rn. 6; *Puppe/Schumann*, in: NK-StGB, § 277 Rn. 7; *Eisele*, Strafrecht BT I, 6. Aufl. (2021), Rn. 949; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 38 Rn. 2.

kunde im Sinne des § 267 Abs. 1 Var. 1 StGB.⁶² Hier gibt der Täter vor, unter dem Namen eines Arztes, möglicherweise auch der eines Berufskollegen zu handeln.⁶³ Auch hier soll unerheblich sein, ob das Gesundheitszeugnis inhaltlich zutrifft oder nicht, da der Tatbestand lediglich die Echtheit des Dokuments schützt.⁶⁴ Zuletzt sieht der § 277 StGB a.F. eine dritte Variante vor: die des Verfälschens eines echten Gesundheitszeugnisses.⁶⁵ Dies setzt voraus, dass der inhaltliche Teil des Gesundheitszeugnisses verändert wird.⁶⁶ Diese Variante gleicht der des Verfälschens einer echten Urkunde gem. § 267 Abs. 1 Var. 2 StGB.⁶⁷ Auch hier kommt es nicht drauf an, dass das Dokument durch die Fälschung unrichtig oder sogar korrigiert wird.⁶⁸

Der zweite Akt des § 277 StGB a.F. besteht für alle drei Tatvarianten in dem Gebrauchmachen. Das bedeutet, dem zu Täuschenden das Gesundheitszeugnis mit der Möglichkeit der Wahrnehmung zugänglich zu machen.⁶⁹ Dies kann durch Vorlegen, Übergeben oder Hinterlegen passieren.⁷⁰ Wegen des Charakters eines zweiaktigen Delikts muss der Täter das Gesundheitszeugnis selbst oder durch einen anderen gebrauchen.⁷¹ Es ist jedoch nicht tatbestandsmäßig, das Gesundheitszeugnis einem anderen zum Gebrauch zur Täuschung zu überlassen.⁷²

Das Gesundheitszeugnis muss zudem zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften gebraucht werden. Argumentum e contrario hieraus ist, dass die Vorlage vor einer Privatperson nicht von § 277 StGB a.F. erfasst ist. Damit unterfiele diese Konstellation grundsätzlich der Urkundenfälschung nach § 267 StGB.⁷³ Das wiederum führte dazu, dass die Herstellung eines unechten Attests zur Vorlage bei einer Privatperson unter einer schärferen Strafe stünde als jene zur Täuschung von Behörden und Versicherungsgesellschaften. Das Verhältnis zwischen § 277 StGB a.F. und § 267 StGB ist überdies umstritten. Nach der ganz herrschenden Meinung ist § 277 StGB a.F. *lex specialis* und entfaltet gegenüber § 267 StGB eine Sperrwirkung.⁷⁴ Diese Vorrangstellung ergibt sich aus der Systematik der Norm.⁷⁵ Könnte § 267 StGB also aufgrund der Sperrwirkung, die sich wohl auch auf einen Teilakt erstreckt⁷⁶, nicht angewendet werden, so blieben Fälle, in denen gegenüber Privatpersonen getäuscht wird, straflos. So verhält es sich mit Fällen, in denen der gefälschte Impfausweis gebraucht wird, um Zugang zu Restaurant, Kino oder Theater zu erhalten. Daraus ergibt sich eine ungerechtfertigte Privilegierung.⁷⁷ Auch fehlt dadurch die Möglichkeit des in § 267 StGB vorgesehenen besonders schweren Falles bzw. der Qualifikation, die

⁶² *Puppe/Schumann*, in NK-StGB, § 277 Rn. 8; *Koch*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, § 277 Rn. 6; *Zieschang*, in: LK-StGB, § 277 Rn. 12.

⁶³ *Maier*, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 277 Rn. 8; *Erb*, in: MüKo-StGB, § 277 Rn. 5; *Heine/Schuster*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 277 Rn. 7.

⁶⁴ *Maier*, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 277 Rn. 8; *Heine/Schuster*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 277 Rn. 7.

⁶⁵ *Erb*, in: MüKo-StGB, § 277 Rn. 6; *Heine/Schuster*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 277 Rn. 8; *Koch*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, § 277 Rn. 8.

⁶⁶ *Maier*, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 277 Rn. 9.

⁶⁷ *Puppe und Schumann* sehen auch und vor allem in § 267 die Problematik, dass die Variante, „eine echte Urkunde (zu) verfälschen“ (in § 277 das Zeugnis) überflüssig sei, da jede Verfälschung einer echten Urkunde, also eine inhaltliche Veränderung der Herstellung einer unechten Urkunde gleichstehe, siehe *Puppe/Schumann*, in: NK-StGB, § 267 Rn. 84.

⁶⁸ *Erb*, in: MüKo-StGB, § 277 Rn. 6; *Zieschang*, in: LK-StGB, § 277 Rn. 13.

⁶⁹ hier analog zu § 267 mit dem Unterschied, dass in § 267 StGB eine Urkunde und in § 277 StGB ein Gesundheitszeugnis gebraucht wird, *BGH*, NJW 1989, 1099 (1100); *Otto*, JuS 1995, 761; *Heger*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 267 Rn. 23.

⁷⁰ *Weidemann*, in: BeckOK-StGB, § 267 Rn. 30; *LG Osnabrück*, BeckRS 2021, 32733 Rn. 12, hier das „Verbringen des Dokumentes in den Machtbereich der Behörde mit der Möglichkeit jederzeitiger sinnlicher Wahrnehmung bzw. Kenntnisnahme“.

⁷¹ *Koch*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, § 277 Rn. 13; *Puppe/Schumann*, in: NK-StGB, § 277 Rn. 11, a.A. *Heine/Schuster*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 277 Rn. 10.

⁷² *Puppe/Schumann*, in: NK-StGB, § 277 Rn. 11; *Erb*, in: MüKo-StGB, § 277 Rn. 7; *Koch*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, § 277 Rn. 13; *OLG Frankfurt*, NSZ 2009, 700; *Fischer*, StGB, § 277 Rn. 9; anderer Ansicht sind unter Verweis auf den Wortlaut, der dies nicht explizit vorschreibt: *Heger*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 277 Rn. 3; *Heine/Schuster*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 277 Rn. 10.

⁷³ *Puppe/Schumann*, in: NK-StGB, § 277 Rn. 12; *Heine/Schuster*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 277 Rn. 9.

⁷⁴ *Erb*, in: MüKo-StGB, § 277 Rn. 9, 11; *Puppe/Schumann*, in: NK-StGB, § 277 Rn. 11; *Eisele*, Strafrecht BT I, Rn. 949; *Wittig*, in: SSW-StGB, § 277 Rn. 10; *Zieschang*, in: LK-StGB, § 277 Rn. 20; *Lorenz*, medstra 2021, 210 (212); *Zieschang*, ZIS 2021, 481 (483); so auch *OLG Bamberg*, NJW 2022, 556 Rn. 11.

⁷⁵ *Schmidhäuser*, medstra 2022, 21 (25); *Koch*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, § 277 Rn. 2; *OLG Bamberg*, NJW 2022, 556 (558).

⁷⁶ *Erb*, in: MüKo-StGB, § 277 Rn. 9; *LG Kaiserslautern*, BeckRS 2022, 864; *Pschorr*, StraFo 2022, 135 (139); a.A. *OLG Hamburg*, BeckRS 2022, 864 Rn. 20; *OLG Bamberg*, NJW 2022, 556 Rn. 11.

⁷⁷ *Puppe/Schumann*, in: NK-StGB, § 277 Rn. 9; so auch *Hoven/Weigend*, KriPoZ 2021, 343 (345); *Zieschang*, in: LK-StGB, § 277 Rn. 1; *Kudlich*, JA 2022, 345.

jedoch bereits wegen der schwer nachzuweisenden Absicht der Täuschung gegenüber Behörden und Versicherungsgesellschaften kaum durch den § 277 StGB a.F. erfasst sein dürfte.⁷⁸ Gleichwohl kann man von einer Spezialität des § 277 StGB a.F. absehen. Denn bei der Spezialität handelt es sich um einen Fall des Normenkonflikts, wenn also auf einen Sachverhalt mehrere Normen anwendbar sind. Dies ist hier aber gerade nicht der Fall, da mangels Einschlägigkeit des § 277 StGB a.F. nur noch § 267 StGB anwendbar sei.⁷⁹ Wäre es nicht also sachdienlicher, von einer Sperrwirkung in Fällen, in denen nicht gegenüber Behörden oder Versicherungsgesellschaften getäuscht wird, abzusehen? Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Sinn und Zweck des Gesetzgebers bei der Einführung des Gesetzes war, Gesundheitszeugnisse, die nicht gegenüber Behörden und Versicherungsgesellschaften gebraucht werden als nicht schützenswert zu behandeln.⁸⁰ Dem ist jedoch hinzuzufügen, dass die Bedeutung von Fällen, in denen die Gesundheitszeugnisse gegenüber Privaten vorgelegt wurde, wohl zum Zeitpunkt der ursprünglichen Einführung höchst gering gewesen sein dürfte und diese Fälle schlechthin nicht in Betracht gezogen wurden.⁸¹ So hat auch das *OLG Hamburg* entschieden, dass gefälschte Gesundheitszeugnisse gerade nicht gesondert und privilegiert im Gegensatz zu sonstigen Urkunden zu behandeln sind.⁸² Dieser Auffassung schloss sich auch die Generalstaatsanwaltschaft Celle in einer Pressemitteilung vom 28.10.2021 zum Beschluss des *LG Osnabrück* an.⁸³ Diese konstituierte, dass statt einer Strafbarkeitslücke vielmehr nach dem Willen des Gesetzgebers entschieden werden sollte. Demnach sei der § 277 StGB a.F. zwar nur für den Gebrauch gegenüber Behörden und Versicherungsgesellschaften einschlägig. Für den Gebrauch gegenüber einer Apotheke oder anderer privater Einrichtungen sei aber nicht gleich eine Strafflosigkeit anzunehmen, sondern eine Strafbarkeit nach § 267 StGB.⁸⁴ Die Sperrwirkung für diese Fälle würde somit aufgehoben. Nehme man diese Handhabung an, so würden diese Taten gemäß § 267 StGB schärfer bestraft als die zur Täuschung von Behörden und Versicherungsgesellschaften. Dies führt wiederum zu eklatanten Wertungswidersprüchen. Um diesem zu entgehen, bleibt hier noch die weniger verbreitete Möglichkeit der Rechtsfolgenlösung, nach der die Sperrwirkung aufgehoben und stattdessen für die genannten Fälle zwar eine Strafbarkeit nach § 267 StGB angenommen, jedoch der Strafrahmen des § 277 StGB a.F. angewendet wird.⁸⁵ Ganz gleich ob man der Systematik, oder dem Telos der Norm folgt - jede Anwendung, ob Sperrwirkung oder nicht gipfelt in unbilligen Ergebnissen und schreit förmlich nach einer Reformierung. Im subjektiven Tatbestand muss neben zumindest bedingtem Vorsatz hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale ebenso die Täuschungsabsicht vorliegen.⁸⁶

3. § 278 StGB a.F. – Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse

§ 278 StGB a.F. ist ein Sonderdelikt, welches nur von Ärzten und approbierten Medizinalpersonen begangen wer-

⁷⁸ Lorenz, medstra 202, 210 (213); Schmuck/Kother/Hecken, NJOZ 2022, 193 (196); Wäre § 267 StGB einschlägig und würde ein Fall der gewerbsmäßigen, bandenmäßigen Begehung vorliegen, so läge sogar ein Verbrechen vor, Pschorr, StraFo 2022, 135 (139).

⁷⁹ Dastis, HRRS 2021, 456 (459); siehe dazu im Detail Barczak, JuS 2015, 969 (973); Früh, JuS 2021, 905 (909).

⁸⁰ OLG Hamburg, BeckRS 2022, 864 Rn. 24.

⁸¹ Schmuck/Kother/Hecken, NJOZ 2022, 193 (195); OLG Bamberg, NJW 2022, 556 (558).

⁸² OLG Hamburg, BeckRS 2022, 864 Rn. 26f.

⁸³ Pressemitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Celle v. 4.11.2021: <https://generalstaatsanwaltschaft-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/falschung-und-vorlage-von-impfausweisen-bei-apotheken-straftbar-205623.html> (zuletzt aufgerufen am 2.10.2022).

⁸⁴ Fischer, StGB, § 277 Rn. 11; Maier, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 277 Rn. 12.

⁸⁵ Schmidhäuser, medstra, 2022, 21 (25); Jahn, JuS 2022, 178 (179); so auch Fischer, StGB, § 277 Rn. 11; Dastis, HRRS 2021, 456 (458); Schmidhäuser nennt hier als Vergleichsfall die Anwendung des Strafrahmens des § 216 StGB aus Verhältnismäßigkeitsgründen auf den Fall einer vollendeten gefährlichen oder schweren Körperverletzung nach §§ 224, 226 StGB.

⁸⁶ Maier, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 277 Rn. 13; Erb, in: MüKo-StGB, § 277 Rn. 10; Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, § 277 Rn. 11.

den kann.⁸⁷ Geschützt wird hier, anders als bei § 267 StGB oder § 277 StGB a.F., die inhaltliche Richtigkeit ärztlicher Gesundheitszeugnisse.⁸⁸ Der Tatbestand pönalisiert also eine schriftliche Lüge.⁸⁹ Mit 85 Fällen im Jahr 2019 ist die Bedeutung etwas weitreichender als bei den vorherigen Vorschriften, nimmt jedoch mit 1.693 im Jahr 2021 wesentlich an Gewicht zu.⁹⁰ Zudem sollte hier eine große Anzahl an „Gefälligkeitsattesten“, die niemals in der Polizeiliche Kriminalstatistik auftauchen, nicht außer Acht gelassen werden.⁹¹

Der Täter, auch hier nur Ärzte und andere approbierte Medizinalpersonen, muss das unrichtige Attest unter der für ihn maßgeblichen Berufsbezeichnung ausstellen.⁹² Unrichtig ist das Gesundheitszeugnis, wenn eine in ihm enthaltene Aussage über Befundtatsache oder sachverständige Schlussfolgerungen in einem wesentlichen Punkt nicht der Wahrheit entspricht.⁹³ Unrichtig ist das Attest auch dann, wenn die für die Beurteilung des Gesundheitszustandes erforderliche Untersuchung nicht durchgeführt wurde, bspw. der Arzt den Patienten niemals gesehen hat.⁹⁴ Ausnahme dieses Untersuchungserfordernisses war jedoch das im Rahmen der COVID-19-Pandemie zeitweise ausdrücklich vorgesehene „telefonische Krankschreiben“ bei Atemwegsinfektionen.⁹⁵ Im Ergebnis ist ein Impfausweis, in dem eine Impfung eingetragen ist, die in Wahrheit gar nicht stattgefunden hat, somit ein unrichtiges Gesundheitszeugnis.

Tathandlung ist das Ausstellen des unechten Gesundheitszeugnisses zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft.⁹⁶ Wie schon bei § 277 StGB a.F. vermag es auch hier nicht zu überzeugen, wieso der Gebrauch auf nur diese beiden Gruppen beschränkt und nur dessen Vertrauen geschützt wird.⁹⁷ Vor allem die Corona-Pandemie hat bewiesen, dass dieses Vertrauen in die Wahrheitspflicht auch anderen Personen wie Geschäftsinhabern, Krankenhäusern oder Konzertveranstaltern entgegen gebracht werden sollte. Ungeklärt ist, ob die Tathandlung des Ausstellens der Bescheinigung alleine ausreichend ist oder ob es zusätzlich der Begebung bedarf. Die Tathandlung besteht, wie in den ersten beiden Varianten des § 277 StGB a.F., in dem Ausstellen, genauer dem körperlichen Herstellen des unrichtigen Gesundheitszeugnisses.⁹⁸ Richtigerweise bedarf es hier über den Wortlaut hinaus zusätzlich der Entäußerung, also bspw. der Übergabe an einen Empfänger, weil das Gesundheitszeugnis erst dann in den Rechtsverkehr gelangt und erst so die Gefahr entfaltet.⁹⁹

⁸⁷ Erb, in: MüKo-StGB, § 278 Rn. 1; Puppe/Schumann, in: NK-StGB, § 278 Rn. 1; Gercke, MedR 2008, 592 (592).

⁸⁸ Schumann, in: GS Tröndle, 2019, S. 483 (497); Weidemann, in: BeckOK-StGB, § 278 Rn. 3; Zieschang, in: LK-StGB, § 278 Rn. 1; BGH, NJW 1957, 718 (719).

⁸⁹ Zieschang, medstra 2020, 202 (202); Gercke, MedR 2008, 592 (592); Koch, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, § 278 Rn. 1; Hoven/Weigend, KriPoZ 2021, 343 (346); Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht BT, 2. Aufl. (2009), § 33 Rn. 26.

⁹⁰ Polizeiliche Kriminalstatistik 2019 und 2021, verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html (zuletzt abgerufen am 1.10.2022).

⁹¹ Schumann, GS Tröndle, S. 483 (483); Ulsenheimer/Gaede, ArztStrR, Rn. 1132; siehe auch Zieschang, medstra 2020, 202 (202).

⁹² Zieschang, in: LK-StGB, § 278 Rn. 2; Erb, in: MüKo-StGB, § 278 Rn. 2; Gercke, in: MedR 2008, 592 (592); Gaede/Ulsenheimer, in: Gaede/Ulsenheimer, ArztStrR, Rn. 1133.

⁹³ Erb, in: MüKo-StGB, § 278 Rn. 4; Zieschang, medstra 2020, 202 (204); Schuhr, in: Spickhoff MedR, StGB § 278 Rn. 7; siehe ausführlich Gercke, in: MedR 2008, 592 (593); OLG Zweibrücken, NStZ 1982, 467.

⁹⁴ Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, § 278 Rn. 2; Erb, in: MüKo-StGB, § 278 Rn. 4; OLG Frankfurt, NJW 1977, 2128.

⁹⁵ Erb, in: MüKo-StGB, § 278 Rn. 4; Zieschang sieht daher die grundsätzlich ausnahmslose Annahme, dass ein Attest aufgrund telefonischer Befunderhebung unrichtig sei, als nicht mehr zeitgemäß an: Zieschang, medstra 2020, 202 (203); dazu auch Hoffmann, öAT 2022, 51; anderer Ansicht: Schuhr, in: Spickhoff MedR, StGB, Band 64, 3. Aufl. (2018), § 278 Rn. 11.

⁹⁶ Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, § 278 Rn. 4.

⁹⁷ Zieschang, ZIS 2021, 481 (484).

⁹⁸ Erb, in: MüKo-StGB, § 278 Rn. 5; Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, § 278 Rn. 5; Schuhr, in: Spickhoff MedR, StGB § 278 Rn. 2; Ulsenheimer/Gaede, in: Ulsenheimer/Gaede ArztStrR, Rn. 1138; Maier, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 278 Rn. 7; Weidemann, in: BeckOK-StGB, § 278 Rn. 7.

⁹⁹ Puppe/Schumann, in: NK-StGB, § 278 Rn. 2; Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, § 275 Rn. 4; Gercke, in: MedR 2008, 592 (594); Hafter, in: ZStW 1911, 271 (283).

Angesichts der „Relativität medizinischer Erkenntnisse“¹⁰⁰ verlangt der subjektive Tatbestand des § 278 StGB a.F. hinsichtlich der Unrichtigkeit des Gesundheitszeugnisses Handeln wider besseren Willens, also die sichere Kenntnis von der Unwahrheit des Zeugnisses in einem maßgeblichen Punkt.¹⁰¹ Hinsichtlich der Veranlassung des Gebrauchs bei Behörden oder Versicherungsgesellschaften genügt bedingter Vorsatz.¹⁰² Das bedeutet gleichzeitig, dass nur bestraft wird, wer es zumindest für möglich hält, dass das jeweilige Dokument auch gegenüber einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft genutzt werden wird.¹⁰³

4. § 279 StGB a.F. - Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse

§ 279 StGB a.F. ist ein einaktiges Delikt und schützt Behörden oder Versicherungsgesellschaften vor der Täuschung mit nach § 277 StGB a.F. und § 278 StGB a.F. gefälschten Gesundheitszeugnissen.¹⁰⁴ Auch hier stehen die in der PKS erfassten 70 Fälle im Jahr 2019 wohl einer Dunkelziffer hinsichtlich missbräuchlich verwendeter Gefälligkeitsatteste gegenüber.¹⁰⁵ Und auch hier hat sich die Zahl in den darauffolgenden zwei Jahren vervielfacht. Auffällig ist, dass sie im Gegensatz zu den §§ 277 und 278 StGB mit einem Anstieg um das fast 65-fache auf 4.541 Fälle im Jahr 2021 am bedeutendsten zugenommen hat.¹⁰⁶

Tatobjekt des § 279 StGB a.F. ist das Gesundheitszeugnis, das entweder im Sinne des § 277 StGB a.F. objektiv falsch oder im Sinne des § 278 StGB a.F. unrichtig sein muss.¹⁰⁷ Im Rahmen der überschießenden Innentendenz muss das Gesundheitszeugnis neben der Unechtheit auch unwahre Tatsachen über den Gesundheitszustand enthalten, da es andernfalls nicht zur Täuschung im Sinne des § 279 StGB a.F. geeignet ist.¹⁰⁸ Es wäre hier verfehlt, nur die subjektiven Vorstellungen des Täters heranzuziehen, da ein objektiv wahres Gesundheitszeugnis, das der Täter zur Täuschung nutzt, nicht mehr dem Schutzzweck des § 279 StGB a.F. entspräche.¹⁰⁹ Das Attest muss gebraucht werden, um eine Behörde oder Versicherungsgesellschaft zu täuschen.¹¹⁰ Das bedeutet nicht, dass die Nutzung gegenüber einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft tatsächlich erfolgen muss. Der Täter muss dies aber jedenfalls beabsichtigen.¹¹¹ Im Gegensatz zu § 277 StGB a.F. ist das Handeln gegenüber einer Behörde nicht objektives Tatbestandsmerkmal, sondern Bestandteil überschießender Innentendenz, wird aufgrund des Täuschungscharakters aber wie jenes behandelt.¹¹² Der Wortlaut „um zu“ verlangt auf der subjektiven Tatbestandsseite die Absicht der Täuschung im Sinne eines zielgerichteten Wollens.¹¹³ Bezüglich des Wissens um die Unechtheit des Gesundheitszeugnisses genügt bedingter Vorsatz.¹¹⁴

¹⁰⁰ Jung, in: Jung/Meiser/Müller, Aktuelle Probleme und Perspektiven des Arztrechts, 1989, S. 76 (84).

¹⁰¹ Erb, in: MüKo-StGB, § 278 Rn. 6; Pschorr, StraFo 2022, 135 (138); Joecks/Jäger, StGB, 12. Aufl. (2018), § 278 Rn. 2; OLG Frankfurt, BeckRS 2006, 6301.

¹⁰² Puppe/Schumann, in: NK-StGB, § 278 Rn. 4; Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, § 275 Rn. 5; Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, § 278 Rn. 6; Ulsenheimer/Gaede, in: Ulsenheimer/Gaede ArztStrR, Rn. 1139; Pschorr, StraFo 2022, 135 (138); Fischer, StGB § 278 Rn. 7.

¹⁰³ Lichtenthäler, NStZ 2022, 138 (139); Gaede/Krüger, NJW 2021, 2159 (2163); Gercke, in: MedR 2008, 592 (594).

¹⁰⁴ Hoven/Weigend, KriPoZ 2021, 343 (345).

¹⁰⁵ Siehe bspw. Gefälligkeitsatteste in Bezug auf die Masernimpfung auf Wunsch von „impfkritischen“ Eltern, Schroth, in: Roxin/Schroth, 4. Aufl. (2010), Vorb. II. 5.

¹⁰⁶ Polizeiliche Kriminalstatistik 2019 und 2021, verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html (zuletzt abgerufen am 1.10.2022).

¹⁰⁷ Erb, in: MüKo-StGB, § 279 Rn. 2.

¹⁰⁸ Erb, in: MüKo-StGB, § 279 Rn. 2; Puppe/Schumann, in: NK-StGB, § 279 Rn. 6; Koch, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, § 279 Rn. 1.

¹⁰⁹ Erb, in: MüKo-StGB, § 279 Rn. 2; hier könnte man zwar einen Versuch annehmen. Dieser bleibt jedoch für § 279 StGB straflos.

¹¹⁰ siehe hierzu Erläuterungen zu § 277 StGB.

¹¹¹ Pschorr, StraFo 2022, 135 (139).

¹¹² Erb, in: MüKo-StGB, § 279 Rn. 3; Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, § 279 Rn. 1; Puppe/Schumann, in: NK-StGB, § 279 Rn. 1; Vormbaum, GA 2011, 167 (168).

¹¹³ Erb, in: MüKo-StGB, § 279 Rn. 4; Maier, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 279 Rn. 3; Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, § 279 Rn. 1; anders: Puppe/Schumann, in: NK-StGB, § 279 Rn. 5.

¹¹⁴ Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, § 279 Rn. 2; Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, § 279 Rn. 3; Erb, in: MüKo-StGB, § 279 Rn. 4.

5. Praxisbetrachtung nach der alten Fassung der §§ 275, 277-279 StGB¹¹⁵

In Fallkonstellation 1 kommt zunächst eine Strafbarkeit nach § 275 StGB a.F. in Betracht. Impfausweise stellen jedoch keine amtlichen Ausweise nach § 275 StGB a.F. dar. Mangels konkreter Individualisierbarkeit des Ausweises kann sich A auch nicht nach §§ 277 oder 279 StGB a.F. strafbar gemacht haben. A bleibt hier also strafflos. In Fallkonstellation 2 könnte B sich zunächst wegen Urkundenfälschung nach § 267 StGB strafbar gemacht haben. Die Eintragung eines Aufklebers des Impfstoff-Charge in dem Impfausweis stellt eine Gedankenerklärung dar.¹¹⁶ Diese Erklärung ist zudem dauerhaft, lässt den Verfasser erkennen und ist zum Beweis geeignet und bestimmt.¹¹⁷ Sie stellt somit eine Urkunde im Sinne des § 267 Abs. 1 dar.¹¹⁸ Da B eine Urkunde hergestellt hat, bei der der erkennbare Aussteller nicht mit dem tatsächlichen Aussteller übereinstimmt, hat er den Tatbestand des § 267 Abs. 1 Var. 1 StGB insoweit erfüllt. In Fallkonstellation 3 scheidet § 267 StGB von vornherein aus, weil der Arzt C hier die Impfdokumentation mit seinem eigenen Namen unterzeichnet. Damit sind tatsächlich Ausstellender und aus dem Impfausweis hervorgehender Aussteller identisch und die Urkunde nicht mehr unecht.¹¹⁹ Auch für D scheidet eine Strafbarkeit nach § 267 StGB aus, weil er die Urkunde zwar gebraucht, diese aber nicht unecht ist. Fallkonstellation 2 unterfällt zudem § 277 Var. 2 StGB a.F., weil in diesem Fall der B selbst kein Arzt ist, sondern die Signatur eines Arztes fälscht und sich dessen Bezeichnung anmaßt. Nicht ersichtlich ist aber, dass B vorhatte, den Impfausweis gegenüber einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft zu gebrauchen. Eine Strafbarkeit nach § 277 StGB a.F. liegt ebenso nicht vor. C könnte sich in Fallkonstellation 3 wiederum nach § 278 StGB a.F. strafbar gemacht haben, weil hier der C tatsächlich ein Arzt ist und den Impfausweis wider besseren Wissens unrichtig ausstellt. Bezüglich des Täuschungs-vorsatzes gegenüber Behörde oder Versicherungsgesellschaft genügt Eventualvorsatz. Hier hat C es billigend in Kauf genommen, dass der Impfausweis gegenüber einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft genutzt werden könnte. Er hat sich mithin nach § 278 StGB a.F. strafbar gemacht. In der 4. Fallkonstellation könnte sich D nach § 279 StGB a.F. strafbar gemacht haben, weil er den nach § 278 StGB a.F. gefälschten Impfausweis gegenüber der Apotheke gebraucht. Aber auch fehlt es einer Apotheke an der Eigenschaft einer Behörde bzw. Versicherungsgesellschaft. Eine Strafbarkeit nach § 279 StGB a.F. ist also ausgeschlossen.

Übrig bliebe damit neben der Strafbarkeit des C, einzig eine Strafbarkeit des B nach § 267 StGB, weil der Tatbestand des § 277 Var. 2 StGB a.F. nicht erfüllt ist. § 277 Var. 2 und 3 StGB a.F. sind nach herrschender Meinung der Literatur *lex specialis* zu § 267 StGB. § 277 StGB a.F. entfaltet somit - auch wenn bloß ein Teilakt des § 277 StGB a.F. erfüllt ist, Sperrwirkung. Diese schließt eine Strafbarkeit nach § 267 StGB aus. Das Ergebnis fällt damit reichlich lückenhaft aus. Von vier Fällen, die grundsätzlich einem Tatbestand unterfallen, steht nur eine Tat tatsächlich unter Strafe. Grund für das Ausfiltern möglicher Straftaten ist zum einen die enge Voraussetzung, dass nur gegenüber Behörden und Versicherungsgesellschaften getäuscht werden kann. Zum anderen die Privilegierung des § 277 StGB a.F., die eine mögliche Strafbarkeit nach § 267 StGB ausschließt. Diese unglückliche Rechtslage hat der Gesetzgeber als Handlungsbedarf erkannt und das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite verabschiedet.

¹¹⁵ Etwaige Strafbarkeiten nach dem IfSG bleiben hier außer Betracht.

¹¹⁶ *Schmuck/Kothen/Hecken*, NJOZ 2022, 193 (193); *Pschorr*, StraFo 2022, 135 (136).

¹¹⁷ *Schmuck/Kothen/Hecken*, NJOZ 2022, 193 (193); *Pschorr*, StraFo 2022, 135 (136).

¹¹⁸ *OLG Hamburg*, BeckRS 2022, 864 Rn. 9; *LG Würzburg*, BeckRS 2022, 540 Rn. 20; *Pschorr*, StraFo 2022, 135 (137); *Schmuck/Kothen/Hecken*, NJOZ 2022, 193 (193); *Schmidhäuser*, medstra 2022, 21 (24); *Kudlich*, JA 2022, 345.

¹¹⁹ *Erb*, in: MüKo-StGB, § 267 Rn. 27; *Puppe/Schumann*, in: *Kinderhäuser/Neumann/Paeffgen*, StGB, § 267 Rn. 79; *Zieschang*, in: LK-StGB, § 267 Rn. 160.

IV. Die §§ 275 und 277-279 StGB in ihrer neuen Fassung

Noch bis vor Kurzem fristeten die §§ 277 ff. StGB in der Kriminalpolitik ein Schattendasein. Mit steigenden Fallzahlen stieg jedoch das Interesse und man setzte sich mit den seit Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches am 1. Januar 1872 nicht mehr veränderten¹²⁰ Vorschriften auseinander. Angetrieben wurde die Reformierung durch Bitten der Justizministerinnen und Justizminister, die in ihrer Frühjahrskonferenz vom 16.6.2021 die nicht gerechtfertigte Privilegierung der Fälschung von Gesundheitszeugnissen gegenüber der Fälschung anderer Urkunden und die unzureichenden Regelungen zur Versuchsstrafbarkeit und gewerbs- und bandenmäßigen Tatbegehung stark kritisierten, als „nicht mehr zeitgemäß“ bezeichnet und für eine Reformierung plädiert haben.¹²¹ Darauf hat die Politik in einem enormen Tempo reagiert: Die Ampel-Koalition hat noch während der Koalitionsverhandlungen am 8.11.2021 einen umfassenden Entwurf zu einem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vorgelegt¹²², welcher bereits am 15.11.2021 durch den federführenden Hauptausschuss¹²³ angehört und ergänzt und am 18.11.2021 vom Bundestag mit Wirkung zum 24.11.2021 verabschiedet wurde.¹²⁴ Ergebnis war das „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetz und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“¹²⁵. Neben den Änderungen des Infektionsschutzgesetzes, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und Regelungen zum Arbeitsschutz hat sich der Gesetzgeber im Artikel 2 dieses Gesetzes den Urkundenfälschungen im Strafgesetzbuch gewidmet. Verändert bzw. ergänzt wurde der § 275 StGB und die §§ 277-279 StGB, die Regelungen zur Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen und Herstellen von unrichtigen Impfausweisen sowie das Ausstellen und den Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse enthalten. Sinn, Zweck und Ziel dieser Änderungen sind insbesondere die Vermeidung von bisher bestehenden Strafbarkeitslücken und Wertungswidersprüchen, die jedoch vom Gesetzgeber angesichts der bis dato geringen praktischen Bedeutung weitestgehend ignoriert wurden.¹²⁶ Die §§ 275 bis 279 StGB a.F. erschienen „teilweise nicht mehr als zeitgemäß und frei von Widersprüchen zu anderen Vorschriften des Dreiundzwanzigsten Abschnitts“.¹²⁷ Die neuen strafrechtlichen Änderungen greifen seit längerem unterbreitete Vorschläge aus der Literatur auf und sollen diese Mängel nun abdecken und den Rechtsverkehr vor falschen Gesundheitszeugnissen schützen. Ob dieser Fall eingetreten ist, soll nachfolgend diskutiert werden.

1. § 275 StGB n.F. – Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen; Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen

a) Die Änderungen des § 275 StGB

Dass die Bekämpfung der Corona-Pandemie wesentlicher Antrieb für die Novellierung war, wird insbesondere an der Erweiterung des § 275 StGB a.F. deutlich. Durch den neu eingeführten Abs. 1a des § 275 StGB wurde nun auch speziell die Vorbereitung der Herstellung unrichtiger *Impfausweise* berücksichtigt, was sich in der neuen amtlichen Überschrift „Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen; Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen“ widerspiegelt. Demnach wird mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bestraft, wer die

¹²⁰ Mit Ausnahme des § 275, der 1973 und 1994 nochmal reformiert wurde; *Puppe/Schumann*, in: NK-StGB, § 277 Rn. 1. §§ 277-279 StGB blieben jedoch auch von der grundlegenden Neugestaltung der Vorschriften zur Urkundenfälschung des Reichsministers der Justiz vom 29.5.1943 unberührt; *Zieschang*, ZIS 2021, 481 (481).

¹²¹ TOP II.21 der 92. JUMIKO v. 16.6.2021.

¹²² BT-Drs. 20/15, alternativ dazu hat die CDU/CSU den Entwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Impfpasfälschungen vorgeschlagen“: BT-Drs. 20/27.

¹²³ BT-Drs. 20/78, S. 25 f.

¹²⁴ BGBl. 2021 I, S. 4906.

¹²⁵ BGBl. 2021 I, S. 4906.

¹²⁶ BT-Drs. 20/15, S. 2; *Lichtenthaler*, NStZ 2022, 138.

¹²⁷ BT-Drs. 20/15, S. 2.

Herstellung eines unrichtigen Impfausweises vorbereitet, indem er in einem Blankett-Impfausweis eine nicht durchgeführte Schutzimpfung dokumentiert oder einen auf derartige Weise ergänzten Blankett-Impfausweis sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt, einem anderen überlässt oder einzuführen oder auszuführen unternimmt. Zum einen werden hier speziell Blankett-Impfausweise geschützt, also Impfausweise, bei denen noch keine Personalisierung stattgefunden hat.¹²⁸ Damit hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Impfausweis, der noch keine Angaben zur Person enthält, in der jedoch eine tatsächlich nicht durchgeführte Impfung eingetragen wurde, nach bis dato geltender Rechtslage kein Gesundheitszeugnis darstellte und damit auch nicht unter Strafe stand.¹²⁹ Angesichts des „effektiven Schutzes des Rechtsverkehrs vor unrichtigen Impfausweisen“¹³⁰ und der hohen Gefahreneigtheit wurde die Strafbarkeit durch die Einführung des Abs. 1a so vorverlagert und setzt bereits bei der Herstellung solcher Blankett-Impfausweise an.¹³¹ Dies verhindert, dass eine Strafbarkeit davon abhängt, ob in die Impfausweise später Namen und anderer Angaben zur Person eingetragen werden, was am Ende nur einen minimalen Aufwand und keine reale Hürde mehr darstellt.¹³² Zum anderen eröffnet der neue Abs. 1a den Tatbestand weiterhin darum, dass Impfausweise nicht, wie im Abs. 1 ursprünglich vorgesehen, durch Behörden ausgegeben und ausgefüllt werden („amtliche Ausweise“).¹³³ Das berücksichtigt den Umstand, dass Impfbescheinigungen zumeist durch Ärztinnen und Ärzte oder deren Hilfspersonal ausgefüllt und an die geimpfte Person ausgehändigt werden.¹³⁴ Die Vorbereitungshandlungen gleichen im Wesentlichen dem Abs. 1, werden aber vorneweg durch die Dokumentation eines Blankett-Impfausweises mit einer nicht durchgeführten Impfung ergänzt.¹³⁵

Weiterhin wurde mit Absatz 2 die Qualifikationsvorschrift bzgl. der gewerbs- oder bandenmäßige Herstellung unrichtiger Impfausweise auch auf Konstellationen des Abs. 1a erstreckt.¹³⁶ Das Konkurrenzverhältnis von § 267 StGB zu § 275 Abs. 1a StGB entspricht dem von § 267 zu § 275 Abs. 1 StGB. Dabei tritt § 275 StGB dort zurück, wo der Täter den Blankett-Impfausweis zu einer unechten Urkunde vervollständigt.¹³⁷ Gleiches müsste dann ebenso für das Verhältnis zu § 277 StGB gelten, weil § 275 Abs. 1a StGB auch hier eine Vorbereitungshandlung darstellt.¹³⁸ § 275 Abs. 1a StGB droht jedoch für die vorbereitende Handlung eine schärfere Strafe an als § 277 Abs. 1 StGB für die vorbereitete selbst, was am Ende zu einem unglücklichen Ergebnis führt.¹³⁹ Hier hätte der Gesetzgeber konsequenterweise mit der Einführung des Abs. 1a den Strafraum hinsichtlich des § 277 StGB anpassen können.

b) Stellungnahme

Erfreulich an der neuen Ergänzung des § 275 StGB ist die Einbeziehung der Impfausweise, die in der alten Fassung nicht durch den Tatbestand gedeckt wurden. Gleichzeitig kommt man nicht an der Frage vorbei, ob es kriminal-

¹²⁸ BT-Drs. 20/15, S. 32; kritisch zu der Qualifikation eines Blanko-Impfausweises als Urkunde bzw. Gesundheitszeugnis: *Gaede/Krüger*, medstra 2022, 13 (17) und *Krüger/Sy*, medstra 2021, 628; *Lorenz/Rehberger*, NJW 2022, 1295 (1298).

¹²⁹ BT-Drs. 20/15, S. 32.

¹³⁰ BT-Drs. 20/15, S. 32.

¹³¹ *Gaede/Krüger*, medstra 2022, 13 (18); *Hoven/Weigend*, KriPoZ 2021, 343 (344); kritisch dazu: *Schreiner*, in: COVID-19, § 27 Rn. 15.

¹³² BT-Drs. 20/15, S. 32.

¹³³ BT-Drs. 20/15, S. 33.

¹³⁴ BT-Drs. 20/15, S. 33.

¹³⁵ BT-Drs. 20/15, S. 33.

¹³⁶ BT-Drs. 20/15, S. 33.

¹³⁷ *Erb*, in: MüKo-StGB, § 275 Rn. 7; *Lichtenthäler*, NStZ 2022, 138 (139); *OLG Köln*, NStZ 1994, 289; anderer Meinung, mit Ausnahme des Abs. 2, da andernfalls das Unrecht des banden- und gewerbsmäßigen Handelns nicht zum Ausdruck gebracht würde: *Erb*, in: MüKo-StGB, § 275 Rn. 7.

¹³⁸ *Lichtenthäler*, NStZ 2022, 138 (139).

¹³⁹ *Lichtenthäler*, NStZ 2022, 138 (139).

politisch tatsächlich nötig war, auch einzelne, intern bleibende Vorbereitungen zu erfassen.¹⁴⁰ Der Gesetzgeber hätte bspw. die im Rahmen der geschäftsmäßigen Tatvorbereitung durch die §§ 153 ff. StPO erfassten Konstellationen um den § 275 StGB begrenzen können.¹⁴¹ Zudem grenzt der Wortlaut des § 275 Abs. 1a StGB die Fälle gefälschter Impfausweise nur auf „nicht durchgeführte“ Schutzimpfungen ein. Der Tatbestand ist demnach nicht erfüllt, wenn der Name irgendeiner tatsächlich geimpften Person eingetragen wäre.¹⁴² Auch führt es zu nicht stimmigen Ergebnissen, dass die gewerbs- oder bandenmäßige Vorbereitungshandlung schärfer bestraft wird als das eigentliche Ausstellen. Der Gesetzgeber hat es bei dieser Gelegenheit versäumt, einige dieser Punkte zu bereinigen. Die Neuerung hat aber insgesamt ihr Ziel, auch die Vorbereitung der Fälschung von Impfausweisen unter Strafe zu stellen, erreicht.

2. § 277 StGB n.F. – Unbefugtes Ausstellen von Gesundheitszeugnissen

a) Die Änderungen des § 277 StGB

Der Reformgesetzgeber hat die Strafbestimmung des § 277 StGB insgesamt am stärksten umgestaltet. Der neue § 277 StGB enthält im Wesentlichen drei bedeutende Änderungen: Die Beschränkung auf schriftliche Lügen, die Einaktigkeit des Tatbestands und die Erweiterung des Adressatenkreises.¹⁴³ Der neue § 277 StGB soll nun der Privilegierung der Urkundenfälschung Rechnung tragen, indem er nicht mehr die „Fälschung“, sondern nur noch das „Ausstellen“ erfasst.¹⁴⁴ Dies lässt sich bereits aus der neuen amtlichen Überschrift „Unbefugtes Ausstellen von Gesundheitszeugnissen“ erkennen. Damit wurden alle Handlungsmodalitäten, die bereits durch die Urkundenfälschung nach den §§ 267 ff. StGB erfasst sind, genauer gesagt die zweite und dritte Variante aus dem § 277 StGB a.F. gestrichen.¹⁴⁵ So findet nun in Fällen des unberechtigten Ausstellens eines Gesundheitszeugnisses unter dem Namen eines Arztes oder einer anderen approbierten Medizinalperson und des Verfälschens eines derartigen echten Zeugnisses der § 267 StGB Anwendung, was zuvor zu großem Diskurs führte und nach der herrschenden Meinung wegen der Sperrwirkung gegenüber § 267 StGB nicht möglich war. Die damit verbleibende erste Variante stellt eine Sonderkonstellation der schriftlichen Lüge dar. Weiterhin entfällt im objektiven Tatbestand die Handlungsvoraussetzung des Gebrauchmachens, womit der § 277 StGB nun zum einaktigen Delikt wurde.¹⁴⁶ Der Gesetzgeber erkennt hier die Gefahr für den Rechtsverkehr, die bereits bei der Erstellung unrichtiger Zeugnisse und nicht erst bei dem Gebrauch gegeben ist.¹⁴⁷ Zudem wird die Strafbarkeit nicht mehr davon abhängig gemacht, dass lediglich gegenüber Behörden und Versicherungsgesellschaften getäuscht wird. Dieser Satzteil wurde nun ersetzt durch die vorangestellte Passage „zur Täuschung im Rechtsverkehr“.¹⁴⁸ Der Täter handelt zur Täuschung im Rechtsverkehr, „wenn sie oder er davon ausgeht, dass das unrichtige Gesundheitszeugnis gegenüber einer anderen Person zum Einsatz kommen wird, um diese zu einem rechtliche erheblichen Verhalten zu veranlassen“.¹⁴⁹ Dabei hat sich der Gesetzgeber an dem subjektiven Tatbestand des § 267 StGB orientiert und betont, dass hier keineswegs Absicht erforderlich sein soll.¹⁵⁰ Damit wird gleichzeitig der Weg frei gemacht, auch das Ausstellen

¹⁴⁰ Gaede/Krüger, medstra 2022, 13 (18).

¹⁴¹ Gaede/Krüger, medstra 2022, 13 (18).

¹⁴² Hoven/Weigend, KriPoZ 2021, 343 (345).

¹⁴³ Hoven/Weigend, KriPoZ 2021, 343 (345).

¹⁴⁴ BT-Drs. 20/15, S. 33.

¹⁴⁵ Zieschang, ZStW 2022, 140 (140); Gaede/Krüger, medstra 2022, 13 (14).

¹⁴⁶ BT-Drs. 20/15, S. 34; Hoven/Weigend, KriPoZ 2021, 343 (345).

¹⁴⁷ BT-Drs. 20/15, S. 34.

¹⁴⁸ BT-Drs. 20/15, S. 34.

¹⁴⁹ BT-Drs. 20/15, S. 34; siehe rekurrend Erb, in: MüKo-StGB, § 267 Rn. 203.

¹⁵⁰ BT-Drs. 20/15 S. 34.

von Gesundheitszeugnissen, die zur Täuschung von Privatpersonen gedacht sind, unter Strafe zu stellen.¹⁵¹ Neu ist zudem der Zusatz, dass die Bestrafung nach § 277 StGB hinter einer anderen Vorschrift zurücksteht, „wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist“. Diese Passage erscheint nicht in dem Gesetzentwurf selber, sondern wurde auf Beschlussempfehlung des Hauptausschusses ergänzt.¹⁵² Diese Subsidiaritätsklausel wurde ergänzt, um den Fall abzudecken, bei dem der Täter nicht nur unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder anderer approbierter Medizinalperson, sondern auch unter falschem Namen agiert. Dann läge zusätzliche eine Identitätstäuschung vor, womit neben § 277 StGB wiederum auch § 267 StGB einschlägig wäre. Die neue Subsidiaritätsklausel verhindert so eine sachwidrige Sperrwirkung und lässt aufgrund des Strafrahmens § 277 StGB hinter § 267 StGB zurücktreten.¹⁵³ § 277 StGB kommt damit im Verhältnis zu § 267 StGB nur noch eine „ergänzende“ Funktion zu.¹⁵⁴

Zuletzt wurde der § 277 in seinem zweiten Absatz um einen besonders schweren Fall ergänzt.¹⁵⁵ Dieser soll in der Regel vorliegen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von unbefugtem Ausstellen von Gesundheitszeugnissen verbunden hat, Impfnachweise oder Testzertifikate betreffend übertragbare Krankheiten unbefugt ausstellt. Aus dieser ergänzenden Formulierung kann endgültig geschlossen werden, dass sich Impfnachweise unter Gesundheitszeugnisse im Sinne der §§ 277-279 StGB subsumieren lassen.¹⁵⁶

b) Stellungnahme

Die Verkürzung des Tatbestands zur Einaktigkeit ist zu begrüßen. Damit passt sich der § 277 StGB dem § 267 StGB an, der bereits seit 1943 kein Gebrauchmachen mehr verlangt.¹⁵⁷ Die Einaktigkeit des § 277 StGB stellt nun keine systemfremde Abweichung der anderen Urkundendelikte mehr da.¹⁵⁸ Nach *Lichtenthäler* hätte die Änderung im Rahmen der Reform jedoch auch darin bestehen können, den § 267 StGB dem § 277 StGB anzupassen, in dem dieser (wieder) ein Gebrauchmachen verlangt.¹⁵⁹ Dies träge dem Umstand Rechnung, dass das Herstellen oder Verfälschen von Urkunden weit im Vorfeld des eigentlichen Angriffs auf das geschützte Rechtsgut liege. Kriminalpolitisch gesehen ist diese Überlegung durchaus denkbar, da mit „nur“ gefälschten, aber nicht genutzten Impfausweisen noch niemand getäuscht wurde. Der Gesetzgeber hat hier aber richtigerweise erkannt, dass die Gefahr schon dort beginnt, wo gefälscht wird und nicht erst da, wo getäuscht wird.¹⁶⁰ Zudem wird der Gebrauch selber speziell durch § 278 StGB geschützt. Dadurch, dass die 2. und 3. Variante des § 277 StGB a.F. entfallen, besteht im Verhältnis zu § 267 StGB keine Sperrwirkung mehr. Allerdings begrenzt sich der neue Tatbestand damit auf die Konstellation, in der jemand seinen richtigen Namen benutzt und gleichzeitig unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder anderer approbierte Medizinalperson agiert.¹⁶¹ Dieser Fall dürfte wohl recht selten vorkommen, da die Person, die unbefugt eine solche Bezeichnung wählt, in aller Regel nicht seinen eigenen Namen

¹⁵¹ Wengleich die Abgrenzung des „Rechtsverkehrs“ zum rein privaten Bereich im Einzelfall schwierig werden könnte, der Anwendungsbereich für die Verwendung alleine im privaten Bereich, z.B. für eine Geburtstagsfeier unbedeutend bleiben wird: *Hoven/Weigend*, KriPoZ 2021, 343 (345); *Erb*, in: MüKo-StGB, § 267 Rn. 206.

¹⁵² BT-Drs. 20/78, S. 25.

¹⁵³ *Zieschang*, ZStW 2022, 140 (141); BT-Drs. 20/89, S. 20.

¹⁵⁴ BT-Drs. 20/15, S. 34; *Gaede/Krüger*, medstra 2022, 13 (14).

¹⁵⁵ Auch dieser Zusatz wurde erst auf Beschlussempfehlung des Hauptausschusses eingeführt, BT-Drs. 20/78, S. 25. Er geht ursprünglich auf den Entwurf der Fraktion der CDU/CSU: BT-Drs. 20/27, S. 4 f., 8 ff.

¹⁵⁶ *Lichtenthäler*, NStZ 2022, 138 (140), so bereits *BGH*, NJW 1963, 1318.

¹⁵⁷ Und auch im E62 schon 1962 angeregt wurde; ebenso: *Zieschang*, ZIS 2021, 481 (483).

¹⁵⁸ *Pschorr*, StraFo 2022, 135 (138); *Zieschang*, ZIS 2021, 481 (484).

¹⁵⁹ *Lichtenthäler*, NStZ 2022, 138 (140).

¹⁶⁰ BT-Drs. 20/15, S. 34; so auch *Hoven/Weigend*, KriPoZ 2021, 343 (345).

¹⁶¹ *Schreiner*, in: COVID-19, § 27 Rn. 25.

dafür wählt.¹⁶² Bedarf es für diesen geringen Anwendungsbereich, der überdies teilweise schon durch § 132a StGB geschützt ist, also noch einer eigenen Vorschrift? Der Gesetzgeber begründet die Daseinsberechtigung damit, dass § 132a StGB keine approbierten Medizinalpersonen erfasse und darüber hinaus unterschiedliche Rechtsgüter schütze.¹⁶³ Dem ist insoweit zuzustimmen. Der Anwendungsbereich des § 277 StGB wurde nicht nur eingegrenzt, sondern durch Täuschung auch gegenüber Privaten ausgeweitet. Es wäre nicht ausreichend, den § 277 StGB schlicht zu streichen. Dadurch würden neue Strafbarkeitslücken geschaffen, die mit der Reform gerade geschlossen werden sollten. Weiterhin erfreulich ist die soeben genannte Erweiterung der Täuschungsadressaten auf den gesamten Rechtsverkehr, somit auch Privaten. Dies trägt der hoch aktuellen Situation Rechnung, dass Impfausweise vor allem zur Täuschung gegenüber Apotheken aber auch Restaurants, Krankenhäuser, usw. vorgelegt werden. Die Beschränkung auf Behörden und Versicherungsgesellschaften stammte aus einer Zeit, in der es keinen Anlass für eine Täuschung gegenüber Privaten gab und war aus heutiger Sicht schlicht nicht mehr zeitgemäß.¹⁶⁴

3. § 278 StGB n.F. – Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse

a) Änderungen des § 278 StGB

Auch bei § 278 StGB wurde der potentielle Adressatenkreis dahingehend erweitert, dass das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse schon dann strafbar ist, wenn es zur Täuschung im Rechtsverkehr gedacht ist.¹⁶⁵ Das besondere persönliche Merkmal des Arztes oder einer anderen approbierten Medizinalperson wurde aus der alten Fassung des § 278 StGB a.F. übernommen. Damit bleibt der Kreis potentieller Täter, nämlich sämtlicher approbierter Medizinalpersonen, enorm weit gefasst.¹⁶⁶

Im subjektiven Tatbestand hat der Gesetzgeber den Passus „zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft“, wie auch bei § 277 StGB durch „zur Täuschung im Rechtsverkehr“ ersetzt.¹⁶⁷ Der Gesetzgeber war hier der Auffassung, dass durch diese Änderung die Voraussetzung „wider besseres Wissen“ redundant würde, da diese bereits voraussetze, dass der Täter die Unrichtigkeit des erstellten Zeugnisses erkannt habe.¹⁶⁸ Damit wird hinsichtlich der Unechtheit des Zeugnisses kein sicheres Wissen mehr, sondern nur noch *dolus eventualis* vorausgesetzt.¹⁶⁹ Allerdings wird durch den neuen Zusatz auch ein weiteres Absichtsmerkmal ergänzt: Jenes um das Wissen oder die Absicht, dass das unrichtige Gesundheitszeugnis gegenüber anderen Personen zur Täuschung zum Einsatz kommt. Orientiert man sich zur Auslegung der Vorsatzform an dem § 267 StGB, so gibt es zwei wesentliche Standpunkte. Der Wortlaut „zur Täuschung“ lässt darauf schließen, dass hier eine Täuschungsabsicht im Sinne des *dolus directus* 2. Grades verlangt wird.¹⁷⁰ Bloße böse Hintergedanken dürften nicht schon die Missbilligung eines Verhaltens begründen.¹⁷¹ Aus teleologischen Gesichtspunkten gibt es jedoch keinen Grund dafür,

¹⁶² Zieschang, ZStW 2022, 140 (141); Hoven/Weigend, KriPoZ 2021, 343 (346); Pshorr, StraFo 2022, 135 (142); § 277 kommt nach Schreiner nur noch eine Auffangfunktion zu: Schreiner, in: COVID-19, § 27 Rn. 25; so auch Schmuck/Koher/Hecken, NJOZ 2022, 193 (196).

¹⁶³ Der Gesetzentwurf nennt zum Beispiel von einer Hebamme ausgestellte Dokumente zur Meldung einer Hausgeburt beim Standesamt, die der § 132a nicht erfasst, BT-Drs. 20/15 S. 34.

¹⁶⁴ so auch Zieschang, ZIS 2021, 481 (483) und ZStW 2022, 140 (141).

¹⁶⁵ Lichtenthäler, NStZ 2022, 138 (140).

¹⁶⁶ Lichtenthäler schlägt eine Orientierung am Gesetzentwurf von 1952 (BT-Drs. IV/650, S. 486) vor, nach der der Täterkreis auf bestimmte Personengruppen eingegrenzt wurde, Lichtenthäler, NStZ 2022, 138 (140).

¹⁶⁷ BT-Drs. 20/15, S. 34; so auch schon der Gesetzentwurf 1962, BT-Drs. IV/650, S. 487.

¹⁶⁸ BT-Drs. 20/15, S. 34; kritisch dazu: Gaede/Krüger, medstra 2022, 13 (17), nach denen die Tatbestanderweiterung zu einer unangemessenen Ausdehnung der Strafbarkeit allgemein führt.

¹⁶⁹ Gaede/Krüger, medstra 2022, 13 (16); Zieschang, ZStW 2022, 140 (142); Lichtenthäler, NStZ 2022, 138 (140).

¹⁷⁰ Weidemann, in: BeckOK-StGB, § 267, Rn. 32; Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, § 267 Rn. 91; Zieschang, ZStW 2022, 140 (142); zur radikalen Ansicht, dass sogar Absicht i.S.d. *dolus directus* 1. Grades gemeint ist: BayObLG, NJW 1967, 1476; die Ansicht führte jedoch dazu, dass professionelle Fälscher, die nur im Auftrag eines Dritten fälschen, nicht mehr den Tatbestand erfüllt, weil für diesen i.d.R. meist nur nebensächlich ist, ob das Falsifikat am Ende tatsächlich zu Täuschungszwecken verwendet wird (Erb, in: MüKo-StGB, § 267 Rn. 209). Diese radikale Ansicht ist daher abzulehnen.

¹⁷¹ Freund, Urkundenstraftaten, 2. Aufl. (2010), Rn. 214.

nicht auch schon *dolus eventualis* genügen zu lassen.¹⁷² Man denke hier bloß an den professionellen Fälscher, dem im Zweifel gleich ist, ob mit seiner Fälschung auch tatsächlich im Rechtsverkehr getäuscht wird, der dies aber jedenfalls für möglich hält. Erforderlich soll lediglich sein, dass der Täter auf das Rechtsleben Einfluss nimmt, es muss ihm somit nicht darauf ankommen, gerade im Rechtsverkehr zu täuschen.¹⁷³ Kriminalpolitisch lassen sich nur so Strafbarkeitslücken vermeiden.¹⁷⁴

Auch bei § 278 StGB wurde der Straftatbestand wie bei § 277 StGB um einen besonders schweren Fall ergänzt. Nach diesem soll mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren bestraft werden, wer gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von unrichtigem Ausstellen von Gesundheitszeugnissen verbunden hat, Impfnachweise oder Testzertifikate betreffend übertragbarer Krankheiten unrichtig ausstellt. Hier erscheint zweifelhaft, warum der Strafraum nicht gleich dem Verhältnis der Grundstrafrahmen von § 277 und § 278 „aufgesattelt“ wird.¹⁷⁵ Auch hier blieb eine Begründung des Gesetzgebers unglücklicherweise aus.

b) Stellungnahme

Auch die Neuerung des § 278 StGB ist in der Gesamtbetrachtung zu befürworten. Die Strafbarkeit wurde um die Täuschung im Rechtsverkehr erweitert, was zu begrüßen ist. Gleichzeitig weitet sich hierbei aber auch die Strafbarkeit für Ärzte aus, da (wohl) bereits *Eventualvorsatz* genügt. Aus den bereits genannten Erwägungen ist diese Erweiterung jedoch vertretbar. Weiterhin wäre es angesichts des technischen Fortschritts wünschenswert gewesen, bei dieser Gelegenheit die Frage nach der Anwendbarkeit auf digitale Corona-Impfzertifikate zu beantworten.¹⁷⁶

4. § 279 StGB n.F. – Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse

a) Änderungen des § 279 StGB

Auch hier ist ein Gebrauchmachen von einem Gesundheitszeugnis der in den §§ 277 und 278 StGB bezeichneten Art bereits dann strafbar, wenn es zur Täuschung im Rechtsverkehr erfolgt und nicht erst wenn es geschieht, um eine Behörde oder Versicherungsgesellschaft zu täuschen.¹⁷⁷ Der dafür vorgesehene Strafraum kommt jedoch wie bei § 277 StGB nur zur Anwendung, wenn die Tat nicht durch andere Strafvorschriften des 23. Abschnitts mit schärferer Strafe bedroht ist. Damit wurde klargestellt, dass für die §§ 267 ff. StGB keine Sperrwirkung mehr anzuerkennen ist, soweit diese Delikte zu einer schwereren Strafe führen.¹⁷⁸

b) Stellungnahme

Richtigerweise wurde auch hier die Begrenzung der Täuschung auf Behörden und Versicherungsgesellschaften gestrichen und durch eine Absicht zur Täuschung im Rechtsverkehr ersetzt.¹⁷⁹ So verhält es sich auch mit der Subsidiaritätsklausel, die hier eine sinnvolle Ergänzung war, um eine Sperrwirkung in Bezug auf § 267 StGB aufzuheben.

¹⁷² Puppe/Schumann, in: NK-StGB, § 267 Rn. 103; Erb, GA 1999, 344 (345); Erb, in: MüKo-StGB, § 267 Rn. 209; Neuhaus, GA 1994, 224 (233); Koch, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, § 267 Rn. 24; Im Ergebnis auch BayObLG, NJW 1998, 2917; Heghmann, Strafrecht BT, 2. Aufl. (2021), Rn. 1558.

¹⁷³ Koch, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, § 267 Rn. 24.

¹⁷⁴ Erb, in: MüKo-StGB, § 267 Rn. 209; Vormbaum, GA 2011, 167 (175).

¹⁷⁵ Lichtenthäler, NSZ 2022, 138 (141).

¹⁷⁶ Dafür: Erb, in: MüKo-StGB, § 277 Rn. 3; Schuhr, in: Spickhoff MedR, StGB, § 278 Rn. 5; Lichtenthäler, NSZ 2022, 138 (140); Gaede/Krüger, medstra 2022, 13 (14); dagegen: Zieschang, ZIS 2021, 481 (482); Leifeld, NZV 2013, 422 (422).

¹⁷⁷ BT-Drs. 20/15, S. 34.

¹⁷⁸ Gaede/Krüger, medstra 2022, 13 (16).

¹⁷⁹ Zieschang, ZStW 2022, 140 (143).

5. Praxisbetrachtung nach der neuen Fassung der §§ 275, 277-279 StGB¹⁸⁰

Fallkonstellation 1 unterfällt nunmehr § 275 Abs. 1a StGB. Der neu eingefügte Abs. 1a erfasst auch die Vorbereitung der Herstellung unrichtiger Impfausweise. In Fall 2 steht auch der Strafbarkeit des B zwar nach § 277 StGB nicht mehr die Eingrenzung zur Täuschung gegenüber Behörden oder Versicherungsgesellschaften entgegen. Der erneuerte § 277 StGB wurde aber auf den Fall begrenzt, im eigenen Namen unter Anmaßung einer Berufsbezeichnung zu fälschen. Der B handelt aber im Namen eines anderen (Arztes).¹⁸¹ Weil § 277 StGB aber keinen Spezialfall der Urkundenfälschung mehr darstellt, macht B sich allein wegen § 267 StGB strafbar. C kann weiterhin nach § 278 Abs. 1 StGB bestraft werden. Wenn er schon eine Täuschung speziell gegenüber Behörden und Versicherungsgesellschaft billigend in Kauf genommen hat, dann erst recht eine gegenüber dem sonstigen Rechtsverkehr. D kann nun nach § 279 StGB bestraft werden, weil eine Apotheke ebenso tauglicher Täuschungsadressat sein kann.

V. Fazit

Anhand der Ergebnisse Praxisbeispiele vor und nach der Novellierung lässt sich erkennen, dass die Neuerungen der §§ 275 und 277-279 StGB keineswegs vergebens waren. Der Gesetzgeber wollte eine Rechtslage schaffen, die mit der Zeit geht und sich neuen Phänomenen anpasst. Positiv ist zudem, wie rasch die Änderungen umgesetzt wurden, ohne dass darunter die Qualität gelitten hat. Es bleiben einige wenige Kritikpunkte, wie zum Beispiel die fehlende Berücksichtigung von digitalen Impfnachweisen oder die Anpassung der Strafrahmen. Dass einige Entscheidungen möglicherweise zudem übereilt waren, lässt sich daran erkennen, dass der neue § 275 Abs. 1a StGB auf den ganz speziellen Fall der Impfausweise abstellt. Im Augenblick ist der Nachweis einer Corona-Schutzimpfung nur noch in den wenigsten Bereichen erforderlich. Dadurch dürfte auch die Nachfrage nach unechten Impfausweisen deutlich gesunken sein. Man könnte sich also fragen, ob eine komplette Neuerung der Urkundendelikte insbesondere vor dem Hintergrund des ultima-ratio-Gedanken des Strafrechts erforderlich war, um nur einen kurzen Moment in der Geschichte des Strafrechts abzudecken. Entscheidend ist aber, dass der Schutz des Rechtssystems vor der Unechtheit von Impfausweisen in der Zeit, in der es geboten war, gewährleistet war. Darüber hinaus sind die erneuerten §§ 277-279 StGB wesentlich allgemeiner gehalten und schützen nicht nur Impfausweise als solche. Jedenfalls ist der Großteil der Straftaten in Verbindung mit der Fälschung von Impfausweisen abgedeckt, so dass das Ziel des Gesetzgebers, Wertungswidersprüche und Ungereimtheiten zu beseitigen, insgesamt erreicht sein dürfte. Es bleibt abzuwarten, ob das, was heute schon nahezu in Vergessenheit geraten ist, nicht bald schon wieder alltäglich wird.

Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0>.

¹⁸⁰ Strafbarkeiten nach dem IfSG bleiben hier außer Betracht.